Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 28 584
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Stefan Förster (FDP)

vom 16. September 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. September 2021)

zum Thema:

Ordnungsrechtliche Absperrung des Treptower Parks

und **Antwort** vom 30. Sept. 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 04. Okt. 2021)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Stefan Förster (FDP)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/28 584
vom 16. September 2021
über Ordnungsrechtliche Absperrung des Treptower Parks

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:
Die Schriftliche Anfrage betrifft vorrangig Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Daher wurde der Bezirk Treptow-Köpenick zur Beantwortung der Fragen um Zuarbeit gebeten.

1. Wer ist für die Allgemeinverfügung vom 27. August verantwortlich, mit der der Bezirk Treptow-Köpenick in den Nachtstunden die Allgemeinnutzung des Treptower Parks aufgehoben hat? Gab es für diese Entscheidung im Vorfeld eine Einbeziehung der Bezirksverordneten oder wurde dafür ein Bezirksamtsbeschluss gefasst? Wenn nein, warum nicht?

Zu 1.:
Die "Allgemeinverfügung zur zeitlichen Einschränkung der Benutzung von Teilbereichen des Treptower Parks", veröffentlicht im Amtsblatt für Berlin am 27. August 2021, S. 3461, wurde vom Straßen- und Grünflächenamt des Bezirkes Treptow-Köpenick erlassen. Das Straßen- und Grünflächenamt im Bezirk Treptow-Köpenick von Berlin ist die zuständige Behörde für die hoheitlichen Anordnungen der vom Gesetzgeber der Bezirksverwaltung nach dem Grünanlagengesetz zugewiesenen Belange. Gemäß § 6 Abs. 4 des Grünanlagengesetzes kann die Bezirksverwaltung damit selbständig für Anlagen oder Anlagenteile Beschränkungen auf bestimmte Benutzungsarten und Öffnungszeiten festlegen und die Benutzung durch Gebote oder Verbote regeln. Kollektivbeschlüsse des Bezirksamtes oder die Beteiligung der Bezirksverordnetenversammlung sind weder nach dem Grünanlagengesetz noch nach dem verfahrensregelnden Verwaltungsverfahrensgesetz vorgesehen. Im Ausschuss für Tiefbau und Ordnungsangelegenheiten der Bezirksverordnetenversammlung Treptow-Köpenick wurde am 26. August 2021 die Allgemeinverfügung den Bezirksverordneten zur Kenntnis gegeben.

2. Wurde vom Bezirk sichergestellt, dass das Verlassen der Gaststätte „Haus Zenner“ auch nach 22 Uhr über die Parkwege und auch den Weg am Spreeufer in Richtung S-Bahnhof Treptower Park gewährleistet ist?

Zu 2.:
Das Verlassen der Gaststätte „Haus Zenner“ sollte nach 22 Uhr in Richtung S-Bahnhof Treptower Park vorzugsweise über die vollständig beleuchtete, öffentliche Straße Pusckinallee erfolgen, kann aber nach eigener Entscheidung auch durch den nordöstlich der Puschkinallee gelegenen Parkbereich vorgenommen werden, da dieser Teil des Parks durch die Allgemeinverfügung nicht mit Beschränkungen belegt ist. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Beleuchtung bzw. eines Winterdienstes auf den Wegen in der gesamten Parkanlage besteht nicht.

3. Hat das Bezirksamt Treptow-Köpenick belastbare Belege für die in der Allgemeinverfügung benannten „Vegetationsschäden“ und auch von „Gewalttaten“? Wenn ja, welche?

Zu 3.:
Die Vegetationsschäden werden im Unterhaltungsbereich des bezirklichen Straßen- und Grünflächenamtes erfasst. Exakte Schadensanalysen, die einzelnen Personen zugerechnet und eingefordert werden könnten, können aufgrund der selten unmittelbar nachweisbaren Tatbegehung zumeist nicht erstellt werden. Hingegen sind für die täglich im gleichen Park tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Straßen- und Grünflächenamtes Treptow-Köpenick Veränderungen sehr wohl wahrnehmbar. Seit Inkrafttreten der Allgemeinverfügung sind Vegetations- und Flächenschädigungen weniger geworden, jedoch das Müllaufkommen des gesamten Parks war seitdem weniger rückläufig, als dieses vom Bezirksamt Treptow-Köpenick als Auswirkung erwartet wurde. Gewalttaten fallen nicht in die Zuständigkeit des Bezirksamtes Treptow-Köpnick, sondern der Polizei, so dass hierzu der Bezirk keine detaillierten Angaben machen kann.

4. Was ist unter der ebenfalls in der Allgemeinverfügung benannten ausgeprägten Beschwerdelage zu verstehen, da es an den betroffenen Teilen des Treptower Parks kaum Wohnbebauung gibt?

Zu 4.:
Es existiert eine Beschwerdelage seitens der Anwohnenden des Wohngebietes südöstlich der Straße am Treptower Park. Daher beziehen sich die verfügten Beschränkungen auf den unmittelbar gegenüberliegenden öffentlichen Parkbereich rund um das Sowjetische Ehrenmal. Beschwerden kamen jedoch auch von der Stralauer Halbinsel. Lärm kann überdies hinaus in Abhängigkeit von verschiedenen Faktoren, wie der Frequenz, der Windrichtung etc. auch über große Entfernungen hinweg noch kilometerweit intensiv wahrnehmbar sein. Die Ausprägung der Beschwerdelage kann zudem nicht nur anhand des quantitativen Beschwerdeaufkommens festgemacht werden. Es kommt insbesondere auch auf den Gegenstand der Beschwerden an. Von den Betroffenen wurden teilweise schädliche Auswirkungen des Lärms und massive Beeinträchtigungen beklagt, die sich vor allem auf die wiederholt gestörte Nachtruhe bis hin zu Einschränkungen der Lebensqualität beziehen.

Die Mehrzahl der Lärmbeschwerden werden mit der Forderung nach Maßnahemen zur Unterbindung über den Bezirksbürgermeister oder den fachlich zuständigen Bezirksstadtrat an das Bezirksamt adressiert. Sie gehen überwiegend im Straßen- und Grünflächenamt und im Umweltamt ein; andere werden an das Ordnungsamt gerichtet. Allein im Jahre 2021 gab es im bezirklichen Ordnungsamt bis Mitte/ Ende

August nachweislich elf dem Treptower Park zuzuordnende Beschwerdefälle, die eindeutig dem Beschwerdegrund Lärm zuordenbar sind, wobei diese überwiegend die Störung der Nachtruhe betreffen und in denen zumeist die durchdringende Partymusik bis in die Morgenstunden am Wochenende beklagt wird. Nach Inkrafttreten der Allgemeinverfügung wurde im Ordnungsamt keine Lärmbeschwerde mehr verzeichnet.

5. Für welchen Zeitpunkt ist die Allgemeinverfügung gültig?

Zu 5.:
Die Allgemeinverfügung ist mit dem 28. August 2021 wirksam bekannt gegeben worden. Sie gilt zunächst unbefristet, jedoch wird sie fortlaufend evaluiert.

Berlin, den 30. September 2021

In Vertretung

Sabine Smentek
Senatsverwaltung für Inneres und Sport